



öffentlich

Betreff:

Verfahren zur Rechtsauslegung von Satzungen

Einreicher: Fraktion CDU/ANW, Bündnis 90/Die Grünen

Erstellungsdatum 18.04.2016

Eingang 922:

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
04.05.2016	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

der Stadtverordnetenversammlung ein geeignetes Verfahren vorzuschlagen, mit der zukünftig Differenzen zum Regelungsinhalt von Satzungen und dessen Auslegung zwischen der Stadtverordnetenversammlung und der Verwaltung vermieden werden können. Ein Zwischenbericht soll zum Ende des 3. Quartals erfolgen.

gez. M. Finken
Fraktionsvorsitzender CDU/ANW

gez. P. Schüler
Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/Die Grünen

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:



Termin: Ende 3. Quartal 2016

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

In der Vergangenheit kam es wiederholt seitens der Verwaltung zu Gesetzesauslegungen der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Satzungen, die nach Auffassung der Stadtverordnetenversammlung nicht im Sinne der von ihr beschlossenen Satzungen waren. So sah sich die Stadtverordnetenversammlung zuletzt sogar gezwungen ihre Rechtsauffassung mit ihrem Beschluss vom 2. März 2016 (Drucksache 16/SVV/0012) hinsichtlich des Bebauungsplan San-P 13 und der von der Verwaltung insoweit beabsichtigten Befreiung zum Ausdruck zu bringen. Um solche Differenzen zukünftig zu vermeiden, möge der Oberbürgermeister der Stadtverordnetenversammlung ein geeignetes Verfahren vorschlagen, mit dem die Verwaltung und die Stadtverordnetenversammlung sich frühzeitig zum Regelungsinhalt der beschlossenen Satzungen und dessen Auslegung verständigen können.